

Elternmitarbeit an der IGS Flöteich



In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Außerdem sind mit „Erziehungsberechtigte“ die der Schülerinnen und Schüler der IGS Flöteich gemeint.

Wie in §§ 32-49 und 88-100 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) ausgeführt, wirken die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schullebens durch Mitarbeit in Gremien mit.

Im Folgenden werden die Gremien kurz vorgestellt.

Im Anschluss befindet sich die Geschäftsordnung für den Schulelternrat.

Bei Besonderheiten werden die entsprechenden Paragraphen des NschG genannt.

A. Allgemeines

Die Erziehungsberechtigten wirken in folgenden Gremien -teils durch Wahl- mit:

- Klassenelternschaft
- Jahrgangselternrat (§ 92)
- Vertreter im Schulvorstand, in Fachkonferenzen und Ausschüssen.
- Elternvollversammlung
- Schulelternrat (SER)

Von den Klassenelternschaften, Jahrgangselternräten und dem Schulelternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülern dürfen nicht behandelt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt.

Alle Elternvertreter werden für zwei Jahre gewählt.

Elternvertreter eines Gremiums scheiden vorzeitig aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten des jeweiligen Gremiums abberufen werden,
2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
3. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
4. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen,
5. wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land oder zum Schulträger eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder
6. wenn sie mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.

Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis

zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

Elternvertretungen dürfen Adresslisten und Email-Verteiler zur Informationsweitergabe erstellen (§ 31). Dazu stellen die Erziehungsberechtigten mindestens ihre Email-Adresse zur Verfügung. Sollte keine Email-Adresse vorhanden sein oder diese nicht genannt werden wollen, sind die Erziehungsberechtigten selbst für das Erhalten von Informationen zuständig.

Die Daten der Schüler und Erziehungsberechtigten sind vertraulich zu behandeln.

1. Klassenelternschaft und Jahrgangselternrat

1.1. Die Erziehungsberechtigten einer Klasse (Klassenelternschaft) wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Klassenelternschaft wählt außerdem vier Vertreter in die Klassenkonferenz und deren Stellvertreter. Bei Klassenkonferenzen ist die besondere Ordnung zu beachten (d.h. Verhältnis anwesende Lehrer zu Eltern ist 2:1) (§ 35 und 37)
In den Klassenelternschaften haben die Erziehungsberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen für jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.

Der Punkt 1.1. gilt nur für Klassen, in denen weniger als drei Viertel Volljährige sind. In der Regel also bis Klasse 11.

1.2. Der Vorsitzende lädt die Klassenelternschaft mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet diese. Die Sitzungen werden mindestens 10 Tage vorher schriftlich per Email oder in dringenden Fällen eine Woche vorher angekündigt. Mit der schriftlichen Ankündigung ist die Aufstellung einer

Tagesordnung verbunden. Eine Elternversammlung einer Klasse ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenlehrer es verlangen.

1.3. Die Klassenelternsprecher eines Jahrgangs bilden den Jahrgangselternrat. Sie wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre einen Jahrgangssprecher und deren Vertreter. Die Jahrgangssprecher und die Vorsitzenden des SER bilden den Vorstand des SER.

1.4. Der Jahrgangselternrat tagt bei Bedarf. Idealerweise trifft er sich ein bis zweimal im Jahr mit dem jeweiligen Jahrgangsteiler, um Themen, die den Jahrgang betreffen, zu besprechen. Das Treffen wird von dem Jahrgangssprecher mit dem Jahrgangsteiler organisiert und mindestens 10 Tage vorher per Email angekündigt.

2. Vertreter/innen im Schulvorstand, in Fachkonferenzen und Ausschüssen

Alle Erziehungsberechtigten können sich als Vertreter für den Schulvorstand, die Fachkonferenzen und Ausschüsse als Kandidat zur Wahl stellen. Der SER wählt aus den Kandidaten bei der ersten Sitzung im Schuljahr für jeweils zwei Jahre die Vertreter und deren Stellvertreter für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz, Fachkonferenzen und Ausschüsse. Dabei ist die besondere Ordnung zu beachten (d.h. Verhältnis Lehrer zu Erziehungsberechtigten ist 2:1)

Die Elternvertreter berichten dem Schulelternrat oder der Klassenelternschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit.

3. Elternvollversammlung

Der Elternvollversammlung gehören alle Erziehungsberechtigten der IGS Flötenteich an, wobei Erziehungsberechtigte für ein Kind bei Abstimmungen nur eine Stimme haben. Die Elternvollversammlung kann auf Antrag von Erziehungsberechtigten, Lehrern oder Schülern einberufen werden, um wichtige Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu treffen. Dem Antrag muss von der Mehrheit des Schulelternrates zugestimmt werden. Der Schulelternrat berichtet der Vollversammlung über seine Tätigkeit.

B. Geschäftsordnung des Schulelternrates (SER)

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuell geltenden Fassung gibt sich der Schulelternrat (SER) der IGS Flötenteich in Oldenburg folgende Geschäftsordnung.

1. Zusammensetzung

1.1. Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar. (§ 94 Abs.1 NSchG)

1.2. Der SER wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zusammen mit den Jahrgangssprechern und deren Stellvertretern bilden sie den Vorstand des SER. (§ 94 Abs.2 NSchG)

1.3. Der SER setzt sich in der Regel aus den Elternvertretern der Klassen 5-11 zusammen, da volljährige Schüler sich selbst vertreten.

2. Aufgaben des SER

2.1. Die Mitglieder des Schulelternrates vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Kinder und der Schule aus. Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.

2.2. Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden. Er berät über alle die IGS Flötenteich betreffenden Probleme Veränderungen und Neuerungen und bereitet Entscheidungen, auch für die Gesamtkonferenz und die Teilkonferenzen der IGS Flötenteich vor.

Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG).

Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§39 NSchG) berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit (§96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

2.3. Für besondere Aufgaben kann der Schulelternrat mit Mehrheitsbeschluss Elternausschüsse einsetzen, die selbständig arbeiten und dem Schulelternrat gegenüber informationspflichtig sind.

2.4. Es werden Listen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, E-Mailadresse und Telefonnummern geführt. Gleiches gilt für die gewählten Elternvertreter im Schulvorstand und in Konferenzen und Ausschüssen. Diese Listen sind vertraulich zu behandeln. (§ 31 Abs. 1 Satz 1)

2.5. Der Vorsitzende verwaltet das Postfach und bearbeitet eingehende Emails unter schulelternrat@igs-floetenteich.eu. Er gibt nach Ablauf seiner Amtszeit informative Unterlagen an den Nachfolger weiter.

3. Wahlen (nach Bestimmungen der Elternwahlordnung)

3.1. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

3.2. Das Aufstellen zur Wahl in Abwesenheit ist mit schriftlicher Einverständniserklärung des zu wählenden Abwesenden möglich. Diese ist dem Vorsitzenden vor der Wahl vorzulegen.

3.3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3.4.. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gelten die Bestimmungen der Elternwahlordnung:

a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis

beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

b. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

c. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen die Schulleitung.

d. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

4. Amtszeit

4.1. Die Inhaber der in A genannten Gremien werden für zwei Schuljahre gewählt.

4.2. Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

5. Beschlussfassung

5.1. Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5.2. Sofern ein Mitglied des Schulelternrates zugleich Vertreter in zwei Klassen sein sollte, hat er auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.

5.3. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

6. Protokoll

6.1. Über jede Versammlung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- den wesentlichen Verlauf der Sitzung

Eine Liste der Anwesenden führt der Vorsitzende und kann bei Bedarf bei ihm eingesehen werden. (siehe Pkt. 7.3.)

6.2. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen dem Vorsitzenden zugesandt. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt werden. Der Versand der Protokolle erfolgt papierlos per E-Mail.

Das Protokoll wird von den Elternvertretern an die Eltern ihrer Klasse per Email weitergeleitet.

6.3. Das Protokoll einer Sitzung wird auf der nachfolgenden Sitzung von den anwesenden SER-Mitgliedern verabschiedet. Diese können sofort Änderungsanträge einbringen, über die auch sofort zu entscheiden ist.

6.4. Die Protokolle werden in absteigender Jahrgangsfolge von den Mitgliedern des SER angefertigt. Die Liste dazu führt der Vorsitzende .

7. Aufgaben des Vorsitzenden und des Vorstands

7.1. Die Vorbereitung (Einladung und Aufstellen der Tagesordnung) und Leitung der Sitzungen, auch bei der Elternvollversammlung.

7.2. Der Vorsitzende vertritt den Elternrat in der Öffentlichkeit.

7.3. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören auch:

- die enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung
- die Informationsvermittlung an alle Eltern der IGS Flötenteich
- Die Ausführung und Vertretung der Beschlüsse des Schulelternrates
- Die enge Zusammenarbeit mit dem Förderverein der IGS Flötenteich.
- die Führung der Teilnehmerliste der SER-Sitzungen, sowie die Überprüfung der Sitzungsprotokolle
- die Koordination der Zusammenarbeit mit den Elternvertretern im Schulvorstand und in den Konferenzen, den Delegierten im Stadtelternrat
- die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER
- die Beratung und Unterstützung der Elternvertreter bei ihrer Arbeit,

7.4. Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen

Die Aufgaben des SER-Vorstands gelten analog für Jahrgangssprecher auf Jahrgangsebene und für Klassenelternsprecher auf Klassenebene.

8. Sitzungen

8.1. Der SER tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorsitzende in Rücksprache mit der Schulleitung.

8.2. Die Einladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.

8.3. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des SER oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes es wünscht.

8.4. Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten schulöffentlich zu tagen. Der Vorsitz kann beschließen, weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einzuladen.

8.5. An den Sitzungen nimmt in der Regel ein Mitglied der Schulleitung teil. Die Mitglieder des SER können auf Antrag beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte unter sich zu beraten.

8.6. Der Leiter der Sitzungen führt eine Rednerliste der eingehenden Wortmeldungen. Die Redezeit kann durch den Leiter begrenzt werden.

8.7. Anträge zur Tagesordnung (Vertagung des Verhandlungsgegenstandes, Schluss der Rednerliste, Schluss der

Debatte und Unterbrechung der Sitzung, Änderung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung) werden sofort entschieden.

9. Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternrates zu beschließen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Für Änderungen gilt 5.3. dieser Geschäftsordnung.

10. Kostenerstattung gemäß § 100 NSchG

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Fahrtkostenerstattung für Mitglieder des Schulelternrates (SER), des Schulvorstandes, der Konferenzen und der Ausschüsse wird in Anspruch genommen. Die Erstattungssumme wird nicht an die Einzelperson ausgezahlt, sondern als SER-Geld gesammelt. Der Förderverein verwaltet das Geld auf einem Unterkonto. Der SER-Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des SER-Geldes entscheiden.

Verfasst von Barbara Arndt, Vorsitzende des SER
Abgestimmt und beschlossen am 20.02.2019